

Siebte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald

Vom 23. April 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 21. Februar 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.02.2019), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 folgender neuer § 2a eingefügt:
„§ 2a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt“
2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Universität betreffen, nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß durchgeführt werden können, kann von den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu Art, Umfang und zeitlicher Lage von Prüfungen abgewichen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn das Qualifikationsziel, das durch die Prüfung festgestellt werden soll, auch durch eine andere Art oder einen anderen Umfang der Prüfung erreicht werden kann und dadurch den Studierenden keine Nachteile entstehen. Wird eine mündliche Prüfung, bei der die Mitwirkung eines Beisitzers vorgeschrieben ist, durch eine andere Prüfungsform ersetzt, tritt an die Stelle eines Beisitzers ein weiterer Prüfer. Sind Studierende aufgrund eines Nachteilsausgleiches auf eine bestimmte Prüfungsart angewiesen, darf eine Anpassung nicht erfolgen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bearbeitungszeit für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten um mehr als die in §§ 21 Absatz 2 und 29 Absatz 3 oder der darauf basierenden Regelungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Gleiches gilt für sonstige Prüfungsleistungen nach § 22, für deren Erbringung eine Frist gesetzt wurde.

(3) Die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 36 Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 auf zwei Wochen verkürzt werden. Erfolgt eine

Anpassung der Prüfungsart oder des -umfangs, stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Studierenden darüber rechtzeitig informiert werden. Die Studierenden sind ferner verpflichtet, sich bei dem jeweiligen Prüfungsausschuss entsprechend zu erkundigen.

(4) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 trifft das Rektorat nach Anhörung der Dekane und des Vorsitzenden des Senats. Dabei entscheidet es auch darüber, welche Prüfungen davon betroffen sind, und bis wann diese nachgeholt werden. Die nächsten regulär durchgeführten Prüfungen stellen die zeitliche Obergrenze dar. Über die Änderung von Art, Umfang oder zeitlicher Lage von Prüfungen sowie Verlängerungen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Zentralen Prüfungsamt.

(5) Über Entscheidungen des Rektorats und des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 2 ist das Zentrale Prüfungsamt bzw. das Studiendekanat der Universitätsmedizin unverzüglich zu informieren.

(6) Studierende, die eine Prüfung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ablegen sollen, können ohne Angabe von Gründen bis drei Tage vor der Prüfung von dieser zurücktreten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 15. April 2020, der Genehmigung der Rektorin vom 23. April 2020 und des Bildungsministeriums vom 4. Mai 2020.

Greifswald, den 23.04.2020

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.05.2020